

# Anlage zum Merkblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen

### Modul D: Wasser, Abwasser, Abfälle – Technische Mindestanforderungen

293  
Kredit

Das Modul D umfasst Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion bei der Bereitstellung von Trinkwasser, der Behandlung von Abwässern sowie der Aufbereitung von Abfällen.

Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus diesem Modul können beantragt werden unter Artikel 17 AGVO (für KMU), De Minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Einzelne Verwendungszwecke/Maßnahmen können ggf. alternativ unter Beihilfeartikeln für Umweltbeihilfen nach AGVO beantragt werden. Eine Übersicht der jeweils anwendbaren Beihilferegime enthält das Infoblatt „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Bestellnummer 600 000 4920), [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt). Sofern sich aus den Umweltbeihilfen nach AGVO zusätzliche technische Anforderungen an die zu fördernden Investitionen ergeben, finden Sie hierzu Hinweise in den nachfolgenden technischen Mindestanforderungen.



#### D 1 Wasser, Abwasser

Gefördert werden Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung inklusive Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung, sofern für das System folgende Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
D 1.1	Bau und Erweiterung von Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung	durchschnittlicher Nettoenergieverbrauch pro Kubikmeter Trinkwasser	≤ 0,5 kWh/m <sup>3</sup>	5.1 a
D 1.2	Bau und Erweiterung von Trinkwasserversorgungsnetzen	Wasserverlustrate (ILI)	ILI ≤ 1,5	5.1. b
D 1.3	Sanierung der Trinkwasseraufbereitung	Senkung des durchschnittlichen Nettoenergieverbrauchs des Systems	mindestens 20%	5.2 a
D 1.4	Sanierung von Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzen	Reduktion der Lücke zu einer Wasserverlustrate (ILI) von 1,5	mindestens 20 %	5.2 b
D 1.5	Neubau und Erweiterung von zentralisierten Abwasserbehandlungssystemen	Netto-Energieverbrauch pro Einwohnerwert (EW)	Bis 10.000 EW: höchstens 35 kWh pro EW zwischen 10.000 und 100.000 EW: höchstens 25 kWh pro EW	5.3

# Anlage zum Merkblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
			>100.000 EW: höchstens 20 kWh pro EW	
D 1.6	Sanierung zentraler Abwassersysteme	Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs des Systems in kWh pro EW	mindestens 20%	5.4

### Zu D 1.1:

Bei der Ermittlung des Nettoenergieverbrauchs können Maßnahmen zur eigenen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien als Energiegewinne berücksichtigt werden.

### Zu D 1.2:

Der Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechnet sich aus der realen jährlichen Verlustrate bezogen auf den unvermeidbaren jährlichen Verlust, der sich u.a. aus der Länge des Verteilungsnetzes, der Anzahl der Hausanschlüsse und des Betriebsdrucks im Netz ergibt.

### Zu D 1.3:

Die Senkung des Netto-Energieverbrauchs ist im Vergleich zum durchschnittlichen Energieverbrauch der letzten drei Jahre zu berechnen.

### Zu D 1.4:

Die durch die geplante Maßnahme angestrebte Verringerung der Lücke zu einer Wasserverlustrate (ILI) von 1,5 um 20% ist im Vergleich zu der ermittelten Wasserverlustrate der letzten drei Jahre nachzuweisen.

### Zu D 1.5 und D 1.6:

Maßnahmen zur Quellenkontrolle wie z.B. Verringerung der eingeleiteten Regenwassermenge und der Schmutzfrachteinträge dürfen berücksichtigt werden. Die Einbindung eigener Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien können bei der Bilanzierung als Energiegewinne berücksichtigt werden.

### Zu D 1.6:

Die Senkung des Netto-Energieverbrauchs ist im Vergleich zum durchschnittlichen Energieverbrauch der letzten drei Jahre in kWh pro Einwohnerwert (EW) zu ermitteln.

# Anlage zum Merkblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen

### D 2 Abfälle

Gefördert wird die Neuerrichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
D 2.1	Getrennte Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Abfällen zur Wiederverwendung oder Recycling	Anteil des Abfalls, der zur Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt ist	100 %	5.5
D 2.2	Anaerobe Vergärung von Klärschlamm	Nutzung des Biogases	vollständige Nutzung	5.6
D 2.3	Anaerobe Vergärung von Bioabfällen	Nutzung des Biogases und Verwendung der Gärreste	vollständige Nutzung des Biogases und Verwendung der Gärreste als Düngemittel oder Bodenverbesserer	5.7
D 2.4	Kompostierung von Bioabfällen	Nutzung	Nutzung als Dünger oder Bodenverbesserer	5.8
D 2.5	Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen	Gewichtsanteil der Abfälle, der in Sekundärrohstoffe umgewandelt wird	mindestens 50 %	5.9
D 2.6	Abscheidung und Nutzung von Deponiegasen in stillgelegten Deponien	Nutzung des Deponiegases	vollständige Nutzung	5.10

#### Zu D 2.1:

Für Investitionen in die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen kann eine Förderung unter Artikel 47 AGVO beantragt werden, sofern das Vorhaben nicht Gegenstand bereits etablierter, rentabler Geschäftspraktiken ist.

Umfasst das Vorhaben auch Investitionen in Fahrzeuge zum Transport von Abfällen, müssen die Anforderungen gemäß Modul F dieses Förderprogramms eingehalten werden.

#### Zu D 2.2:

Der Klärschlamm darf nicht aus der Reinigung von Abwässern stammen, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und/oder Verarbeitung/Nutzung von fossilen Brennstoffen entstehen.

#### Zu D 2.2 und D 2.3:

Das in der Anlage gebildete Biogas muss zu mindestens einem der folgenden Zwecken genutzt werden:

- Strom- und/oder Wärmeerzeugung
- Einspeisung ins Erdgasnetz

# Anlage zum Merkblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen

- Herstellung von Fahrzeugkraftstoffen
- als Ausgangsstoff in der chemischen Industrie

Bei Umsetzung der Maßnahme muss ein Überwachungs- und Notfallplan implementiert werden, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

Bei einer Betragung der Förderung unter Artikel 41 AGVO sind die Anlagen so zu betreiben, dass sowohl die Nachhaltigkeitskriterien als auch die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsakte oder delegierten Rechtsakte eingehalten werden.

### **Zu D 2.3:**

Der Bioabfall, der für die anaerobe Vergärung verwendet wird, muss direkt an der Anfallstelle getrennt und separat gesammelt werden. Der Gewichtsanteil von zugefügten Nahrungs- und Futtermittelpflanzen darf maximal 10% im Jahresdurchschnitt betragen.

Der anfallende Gärückstand muss entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden.

### **Zu D 2.4:**

Der Bioabfall, der kompostiert wird, muss direkt an der Anfallstelle getrennt und separat gesammelt werden.

Der erzeugte Kompost muss als Dünger oder Bodenverbesserer verwendet werden und die Anforderungen an Düngemittelmateriale gemäß Komponentenmaterialkategorie 3 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 oder die in den nationalen Vorschriften für Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung festgelegt sind, erfüllen.

Eine Förderung unter Artikel 47 AGVO kann nur erfolgen, sofern das Vorhaben nicht Gegenstand bereits etablierter, rentabler Geschäftspraktiken ist.

### **Zu D 2.5:**

Förderfähig sind Anlagen zur Sortierung von getrennt gesammelten, nicht gefährlichen Abfallströmen und zur Verwertung zu Sekundärrohstoffen durch mechanische Umwandlungsverfahren.

Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen zur Aufbereitung zu Sekundärrohstoffen, die zu Verfüllungszwecken eingesetzt werden.

Mindestens 50% des Gewichts der Abfälle müssen in Sekundärrohstoffe umgewandelt werden, die sich dafür eignen, neue Materialien in Produktionsprozessen zu ersetzen.

### **Zu D 2.6:**

Gefördert wird die Installation von Anlagen und Infrastrukturen zur Abscheidung und Nutzung von Deponiegasen in dauerhaft geschlossenen Deponien oder Deponieabschnitten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen an Deponien, die nach dem 08.07.2020 in Betrieb genommen wurden.

Das erfasste Deponiegas muss zu mindestens einem der folgenden Zwecken genutzt werden:

- Strom- und/oder Wärmeerzeugung
- Einspeisung ins Erdgasnetz
- Herstellung von Fahrzeugkraftstoffen
- als Ausgangsstoff in der chemischen Industrie.

# Anlage zum Merkblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen



Methanemissionen aus der Deponie und aus Leckagen der Anlagen zur Sammlung und Nutzung von Deponiegas unterliegen den Kontroll- und Überwachungsverfahren gemäß Anhang III der Richtlinie 1999/31/EG des Rates.

### **Hinweis zur Antragstellung:**

Eine Übersicht über alle Module, KfW-Verwendungszwecke und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Informationen finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt).